**Im Notfall Zugriff auf Bankkonten ermöglichen**

 Ohne Vollmacht, kein Zugriff auf das Bankkonto.” Frau Meyer steht verzweifelt am Schalter. „Aber meine Mutter liegt im Krankenhaus und ist nicht mehr ansprechbar. Ich muss für sie Rechnungen bezahlen.” Der Bankangestellte schüttelt den Kopf.

„Aber ich bin bevollmächtigt. Hier ist meine Vorsorgevollmacht“, Frau Meyer es noch einmal. „Das reicht uns nicht”, entgegnet der Angestellte. „Da brauchen Sie eine extra Kontovollmacht von ihrer Mutter.“ Frau Meyer schaut ungläubig. Darf die Bank das?

**So ist die Rechtslage**

Trotz Vorsorgevollmacht kein Zugriff auf das Konto: Das kann Ihnen passieren, obwohl es eigentlich nicht passieren sollte. Rechtlich gesehen ist die Sache eindeutig. Eine wirksame Vorsorgevollmacht umfasst grundsätzlich auch Bankgeschäfte, es sei denn, sie wurde eingeschränkt oder die Bank hat berechtigte Zweifel an ihrer Wirksamkeit oder Echtheit. Das kann zum Beispiel der Fall sein, wenn diese nicht eindeutig formuliert ist.

Pauschal den Zugriff aufs Konto verweigern dürfte eine Bank also in der Theorie nicht. In der Praxis sieht es leider oft anders aus.

**Bankvollmacht: Das sollen Sie beachten**

Viele Banken und Sparkassen haben interne Regelungen und verlangen aus Sicherheits- und Haftungsgründen eine bankspezifische Vollmacht mit ihren eigenen Formularen. Für diese gilt: Sie muss vom Kontoinhaber zu Lebzeiten und bei voller Geschäftsfähigkeit meist gemeinsam mit der Vertrauensperson ausgefüllt werden. Solch eine Bankvollmacht wird unkompliziert akzeptiert.

**Unser Tipp:** Wir raten Ihnen, sich frühzeitig bei Ihrer Hausbank nach den Regelungen zu erkundigen und wenn nötig zusätzlich zur Vorsorgevollmacht eine Bankvollmacht zu erteilen.

**Varianten der Bankvollmacht**

Mit einer Bankvollmacht sind also im Notfall die Finanzen garantiert geregelt. Das kann als Ehepaar etwa wichtig sein, wenn Sie kein Gemeinschaftskonto haben. Mit einer **Bankvollmacht** erhält der Bevollmächtigte Zugriff auf das Girokonto und im Regelfall auch auf Anlageprodukte wie zum Beispiel ein Tagesgeldkonto. Auch ein Wertpapierdepot könnte vom Bevollmächtigten gesteuert werden. Eine einfache **Kontovollmacht** gilt hingegen lediglich für das Girokonto.

Was die Vertrauensperson in der Regel **nicht** kann: Ein Darlehen aufnehmen. Sie kann auch keine Untervollmachten erteilen oder Kreditkarten beantragen.

**Unser Tipp:** Setzten Sie sich zur Sicherheit mit den Regelungen Ihrer Bank auseinander, denn eine einheitliche gesetzliche Regelung zum Inhalt der Bankvollmacht gibt es nicht.

**Was im Todesfall passiert**

Wenn der Kontoinhaber stirbt, ohne jemandem eine Vollmacht – weder eine Vorsorgevollmacht noch eine Bankvollmacht – gewährt zu haben, kommt keiner an das Geld heran. Dann müssen die Hinterbliebenen auf den Erbschein warten. Und das kann dauern. Sorgen Sie daher vor.

Eine **Bankvollmacht** kann entweder zeitlich unbeschränkt, also über den Tod hinaus, erteilt werden. Sie kann auch nur für den Todesfall oder nur für den Fall der Fürsorglichkeit gelten. Informieren Sie sich daher, wie Ihre Bank diese Fälle regelt.

**Wichtig zu wissen:** Die gängige **Vorsorgevollmacht** erlischt mit dem Tod, soweit in der Vollmacht nicht ausdrücklich etwas anderes geregelt ist. Ihre Vorsorgevollmacht (beispielsweise erstellt bei Afilio oder anderen) können Sie als **transmortale Vollmacht** über den Tod hinaus gestalten. Das heißt: Sie kann im Todesfall nur von den Erben widerrufen werden.

Der Vorteil ist, dass die bevollmächtigte Person auch nach dem Tod sofort weiter handeln kann – etwa um die Beerdigung zu organisieren, Verträge zu kündigen oder Zahlungen zu leisten.

**Unser Tipp:** Überlegen Sie gut, wem Sie genug vertrauen, um ihn als Bevollmächtigten einzusetzen. Und denken Sie dran, dass Sie eine Vollmacht auch wieder beenden können!